

es nicht führen, weil gerade bei den Uebertretungen sehr häufig das Reichsgesetz mit dem Landesgesetze in so nahe Berührung treten soll, daß es nicht selten zweifelhaft sein werde, ob diese oder jene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs dem Landesgesetze derogire; denn an sich werden solche Conflict eine seltene Ausnahme bilden; kommt ein solcher Conflict aber einmal vor, dann muß derselbe allemal durch einen Richter entschieden werden und dazu ist ebenso der Justiz-, als der Verwaltungsrichter befähigt.

Die Vorlage beläßt das Strafrecht den Behörden in Angelegenheiten der directen und indirecten Abgaben, der Chausseesachen und des Bergamts; wäre das Princip richtig: alles Polizeistrafrecht ist rein richterlichen Charakters, so hätte auch diesen Behörden das Mandatverfahren nur eingeräumt werden können und, dafern Beruhigung nicht erfolgt, das Weitere dem Richter überlassen werden müssen, der sich, wo er sachverständigen Rath bedarf, sowie in anderen Sachen, durch besondere Zuziehung von Sachverständigen zu orientiren gehabt hätte.

So gut, wie man aber diesen Behörden das Strafrecht läßt, ebenso gut kann man es auch den Verwaltungsbehörden der Städte lassen.

Sagt man: die vollständige Trennung der Verwaltung von der Justiz mache im Princip jede Entnahme einer richterlichen Entscheidung von der Verwaltungsbehörde und Uebertragung derselben auf die Gerichte nothwendig, es involvire also diese Maßregel kein Mißtrauensvotum gegen die Verwaltungsjuristen, sondern sei eben nur Folge des Princip's, so halte und erkläre ich dieses angebliche Princip so lange für falsch, als unter allen Umständen den Verwaltungsbehörden das Recht sprechen in anderen Sachen verbleiben wird und muß und so lange man nicht zu beweisen vermag, daß für den Staatsbürger besser gesorgt sei, wenn in Straffällen bis zu 6 Wochen Hast ein Gericht entscheidet, als wenn dies von einer Verwaltungsbehörde geschieht.

Man hat sich auch auf das Verfahren in Postfachen bezogen. Nach dem Reichsgesetze vom 28. October 1871 ist § 33 das Mandatverfahren vorgeschrieben; unterwirft sich der Angeschuldigte nicht, so wird die Untersuchung summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Oberpostdirectoren entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde und binnen 10 Tagen präclusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen, ebenso kann der Angeschuldigte, nach § 42, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die der Oberpostdirection zc. vorgesezte Behörde ergreifen.

Es ist also hiernach ein ganz anderes Verfahren vorgeschrieben, als was nach der Vorlage eingeführt werden soll; man hat nämlich den Postbehörden das Recht der Untersuchung und Entscheidung, wenn nicht auf rechtliches Gehör angetragen wird, und zwar diese Entscheidung durch die Postbehörden bis zur letzten Instanz eingeräumt.

Zwischen den Postbehörden und den mit der Polizeistrafgewalt betrauten Stadtverwaltungsbehörden besteht aber der wesentliche Unterschied, daß die Postunterbehörden juristischer Kräfte entbehren und daß man ihnen deshalb das volle Strafrecht mit Entscheidungsbefugniß nicht einräumen konnte; die Städte mit der allgemeinen Städteordnung haben aber derartige juristische Kräfte; ihnen kann man daher das Recht zur Fällung von Urtheilen einräumen, denn allerdings gehört zum Rechtsprechen mindestens die Bethheiligung eines Rechtsgelehrten.

Es hat ein beträchtlicher Theil der polizeilichen Zuwiderhandlungen in dem Reichsstrafgesetzbuche Aufnahme gefunden und es sagt die Deputation: voraussichtlich werde in der künftigen Strafproceßordnung das untersuchungsmäßige Verfahren bei Uebertretungen ebenfalls den Gerichten überwiesen werden.

Hierüber fehlt es zur Zeit noch an einer gesetzlichen Bestimmung und wäre es deshalb wieder besser, man wartete solche erst ab; denn träte der Fall nicht ein, so hätte man um so weniger Grund, die jetzige Einrichtung bezüglich der Städte zu stören; träte er aber ein, dann wäre allerdings die noch übrig bleibende Strafgewalt der Verwaltungsbehörden der Städte fast auf Null reducirt, aller Widerstand gebrochen, jedes Widerspruchsrecht beseitigt und das Ende der städtischen Polizei so gut wie herangekommen.

Die Last, für was man die Strafgewalt ausgiebt, wäre abgenommen, aber auch die, künftighin noch für diesfallige besondere Beamten Kosten aufzuwenden, welche von da ab lediglich dem Staate anheimfallen.

Allgemeine Staatspolizei wäre hergestellt und dieses große Ziel damit auch erreicht.

Zur Zeit fehlt es aber noch an einer diesfalligen Reichsbestimmung; man kann deshalb, wenn man durchaus nicht warten will, den jetzigen Sachstand erhalten, da eben kein Nothstand vorhanden, also die Möglichkeit der Erhaltung noch gegeben ist.

Daß man das Strafrecht bis auf 6 Wochen herabmindern will, dabei muß man sich mit Rücksicht auf die Bestimmung § 18 des deutschen Strafgesetzbuchs und Art. 368 a der revidirten Strafproceßordnung beruhigen.

Entzieht man den Städten, welche die revidirte Städteordnung annehmen,

1. die Strafgerichtsbarkeit in Polizei- und anderen Verwaltungsstrafsachen (denn § 4 der Vorlage ist kein Ersatz dafür),

2. die gerichtliche Polizei und stellt sie

3. unter die Amtshauptmannschaften, so sind sie ni- vellirt und es liegt kein wesentlicher Grund vor, drei verschiedene Gemeindeordnungen zu erlassen, man kann sich mit einer begnügen. Damit bürdet man aber dem Staatsfiscus zugleich eine gewaltige Last mehr auf.

Die Städte legen großes Gewicht auf Selbstverwaltung, auf Erhaltung ihrer städtischen Rechte und Ausübung derselben durch die von ihnen selbst gewählten Organe.

Diese Selbstverwaltung raubt man ihnen, wenn man in der vorgeschlagenen Weise vorgeht, und fesselt so die Städte, ohne daß sie Veranlassung dazu gegeben haben.

Daß man damit zugleich dem Lande wieder eine